

bdla zum Entwurf für ein Infrastruktur- Zukunftsgesetz

Berlin, 04.02.2026

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 19.12.2025 (BR-Drs. 780/25) beabsichtigt, Verfahren zu vereinfachen und die Umsetzung notwendiger Infrastruktur- und Energiewendeprojekte zu beschleunigen. Angesichts der vorgesehenen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen sieht der bdla erheblichen fachlichen Klärungs- und Korrekturbedarf. Im Folgenden benennt der Verband zentrale Punkte, bei denen die vorgesehenen Regelungen die angestrebten Ziele nicht erreichen oder ihnen teilweise sogar entgegenstehen.

Aus Sicht des bdla bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich

- der fehlenden Plausibilität der vorgesehenen strukturellen Neuordnungen,
- der dysfunktionalen Veränderung von bewährten Prüfverfahren und Planungsinstrumenten,
- der Einschränkung von Beteiligungsrechten mit der Folge einer geringeren Akzeptanz für Infrastrukturentwicklungen sowie
- der Schwächung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Wenn intendiert ist, den Zugriff auf Flächenpools und Ökokonten zu stärken, stellt dies einen grundsätzlich sinnvollen Ansatz dar.

Hierfür stehen den Ländern bundesweit etablierte öffentliche und private Flächenagenturen zur Verfügung. In der Praxis gibt es gerade bei Großprojekten zahlreiche Beispiele für erfolgreiche Kompensationslösungen durch die frühzeitige Einbindung von Landschaftsplanungsbüros, Flächenagenturen sowie lokalen und regionalen Ökokontobetreiber:innen. Hierzu liegen konkrete Lösungsansätze zur verstärkten Nutzung von Ökokonten und Kompensationsflächenpools vor. Ein geeignetes Instrument wäre unter anderem, die haushälterischen Voraussetzungen zu schaffen, um frühzeitig Finanzmittel für die Flächenakquise von Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen und hierfür entsprechende Vergabevoraussetzungen zu ermöglichen. Den Ansatz zu verfolgen, diese Aufgaben auf den Bund zu verlagern mit dem Erfordernis, neue Apparate und Strukturen aufzubauen, kann nur als Irrweg bezeichnet werden. Wie dieser Ansatz mit dem ebenfalls postulierten Ziel eines Bürokratieabbaus kompatibel sein soll, erschließt sich nicht.

Die vorgeschlagenen Fonds- und Zentralisierungsstrukturen widersprechen Artikel 83

GG und erhöhen den bürokratischen Aufwand. Diese neuen Verwaltungsstrukturen – bis in die Naturschutzbehörden der Länder hinein – haben im Gegensatz zu den Vorhabenträger:innen derzeit nicht das erforderliche Personal, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen. In der Konsequenz heißt dies, dass Aufgaben der genannten Unternehmen auf den Staat und die Naturschutzbehörden übergehen sollen, hierzu Bürokratie, Verwaltungsstrukturen und Personal aufgebaut werden müssen, obwohl die Vorhabenträger:innen das Personal, das Know-how mit etablierten Abläufen aktuell bereits besitzen.

Ersatzgeldzahlungen sollten mit Blick auf die geltenden rechtlichen Regelungen nur dann festgesetzt werden, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar sind und keine bevorrateten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Hierfür bedarf es keiner Änderungen des BNatSchG; Ergänzungen der Bundeskompensationsverordnung würden ausreichen, um Beschleunigungseffekte zu erzielen.

Im Übrigen ist eine zentrale Stellschraube die Knappheit von Flächen und der fehlende Zugriff auf diese. Ohne eine Etablierung eines entsprechenden Vorrangs in der Regionalplanung wird leider auch das Naturflächenbedarfsgesetz diese Not nicht zu lösen vermögen.

Wenn intendiert ist, Verfahren zu straffen und zu vereinfachen sowie Doppelprüfungen zu vermeiden, trifft dieser Ansatz aus planungspraktischer Sicht auf volle Zustimmung.

Der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Entfall der UVP für noch näher zu definierende Projekte und der Ersatz durch nicht näher definierte Prüfungen sowie der gleichzeitige Abbau bewährter Verfahrensabläufe und Instrumente der UVP lassen jedoch die Plausibilität dieses Ansatzes vermissen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie etablierte und eingeübte Instrumente durch ein Kompendium neuer Vorschriften, unklarer Verfahrensbezüge und unbestimmter Rechtsbegriffe ersetzt und in durch Fachkräftemangel und Unterbesetzung geprägte Planungs- und Genehmigungsstrukturen implementiert werden sollen, um hieraus eine planungsbeschleunigende Wirkung abzuleiten.

Wenn intendiert ist, die Umsetzung von Infrastrukturvorhaben und Projekten der Energiewende im Konsens mit der Bevölkerung zu organisieren und dem zunehmenden Misstrauen gegenüber Planungen und demokratischen Entscheidungsprozessen zu begegnen, müssen informelle Verfahren in ihrer Planungsrelevanz gestärkt und bestehende Beteiligungsrechte erhalten bleiben.

Konkrete und sichtbare Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe vor Ort leisten einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz von Vorhaben. Mit der Ersatzgeldzahlung erfolgt hingegen eine Loslösung der Kompensationsmaßnahmen vom jeweiligen Projektkontext. Flächeneigentümer:innen, Kommunen und Landkreise tragen dann zwar die Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft, erhalten jedoch keine reale Kompensation im

Sinne eines wirksamen Schadensersatzes vor Ort.

Darüber hinaus schwächt der Gesetzentwurf Beteiligungsrechte und demokratische Kontrolle, indem informelle Beteiligungsformate abgewertet und formelle Mitwirkungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Dies untergräbt das Vertrauen in Planungs- und Genehmigungsverfahren und ist kontraproduktiv für einen tragfähigen demokratischen Konsens.

Wenn intendiert ist, in Zeiten knapper Flächenressourcen und zunehmender Flächenkonkurrenz die Umsetzung von Ausgleichsverpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu effektivieren und eine Multicodierung von Flächen zur Umsetzung von Verpflichtungen aus unterschiedlichen Rechtsregimen wie der WRRL, dem Habitatschutz sowie dem Naturschutz zu stärken, stehen hierfür bewährte Planungsinstrumente und Strukturen zur Verfügung.

Die mit dem Gesetzentwurf intendierte Gleichstellung von Ersatzgeld und Realkompensation würde nicht nur Konsequenzen für die naturschutzrechtlich verankerte Prüfkaskade mit einer zu befürchtenden deutlichen Schwächung des Gebots einer vorrangigen Vermeidung von Eingriffen zeitigen, auch würde eine solche Gleichstellung dem Grundsatz des § 13 BNatSchG (Vorrang Realkompensation) widersprechen. Das Narrativ, wonach die Umsetzung solcher Ausgleichsverpflichtungen ein wesentlicher, die Dauer von Verfahren bestimmender Faktor sei, ist bekanntlich vielfach widerlegt. Eine bloße Zahlung ist ungeeignet, die Zerstörung ortsgebundener Ökosystemfunktionen zu kompensieren. Ein wesentlicher Beitrag der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur landschaftsgerechten Neugestaltung, der durch Infrastrukturvorhaben veränderten Landschaften sowie zum Erhalt und zur Förderung biodiversitätsbegründender Strukturen würde ohne Not aufgegeben.

Berlin, 04.02.2026

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6 Aufgang A
D-10179 Berlin
www.bdla.de
info@bdla.de
Tel.: 030/27 87 15-0
Fax: 030/27 87 15-55